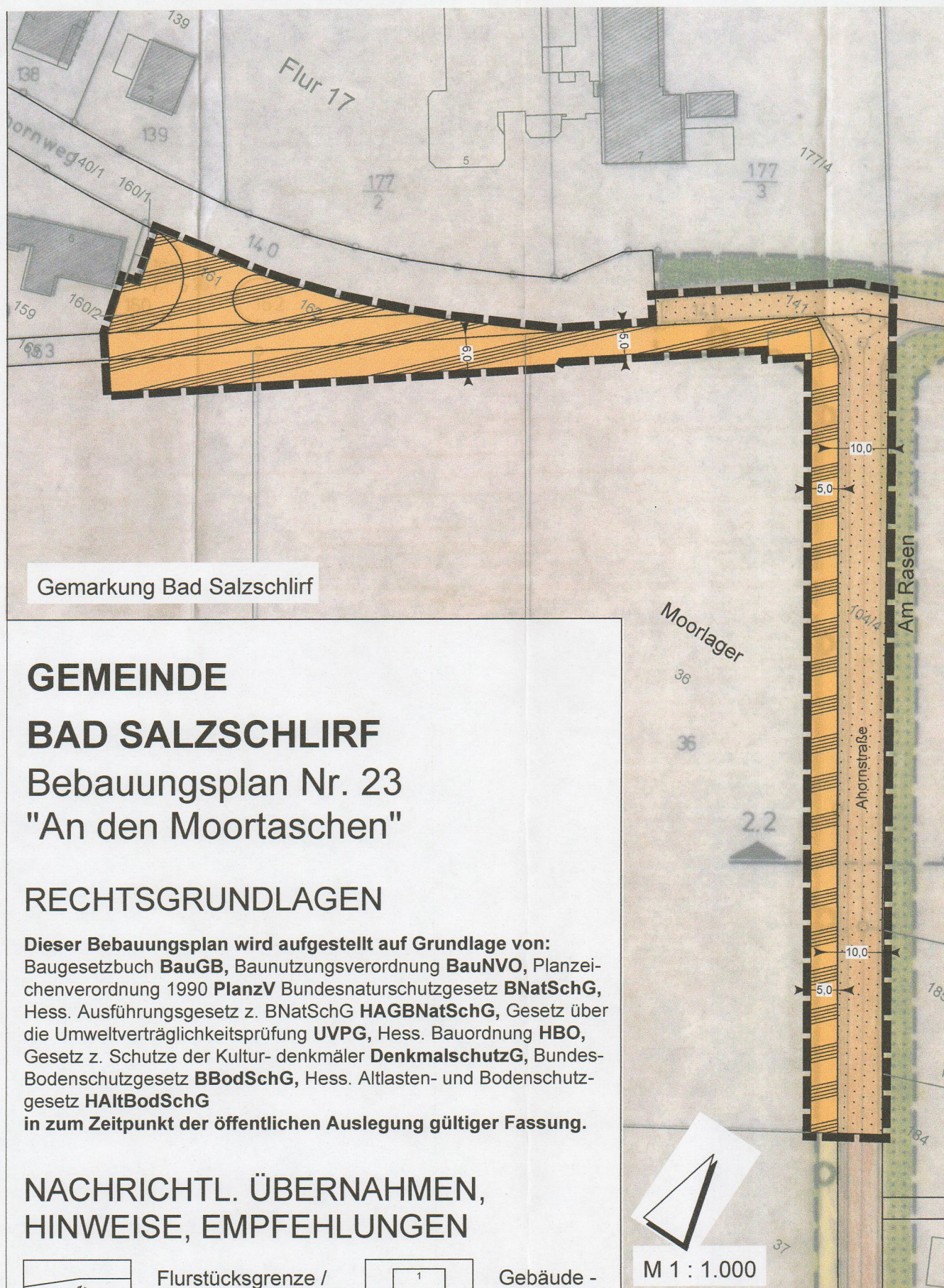




Gemarkung Bad Salzschlirf

GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF Bebauungsplan Nr. 23 "An den Moortaschen"

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf Grundlage von:
Baugesetzbuch BauGB, Baunutzungsverordnung BauNVO, Planzei-
chenverordnung 1990 PlanzV Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG,
Hess. Ausführungsgesetz z. BNatSchG HAGBNatSchG, Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG, Hess. Bauordnung HBO,
Gesetz z. Schutze der Kultur- denkmäler DenkmalschutzG, Bundes-
Bodenschutzgesetz BBodSchG, Hess. Altlasten- und Bodenschutz-
gesetz HAltBodSchG
in zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültiger Fassung.

NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN, HINWEISE, EMPFEHLUNGEN

	Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer		Gebäude- Bestand
	Abstand in Meter		Grenze Geltungsbereich B-Plan 16
	"Moorlager" Festsetzung B-Plan 16		"Fläche für die Landwirtschaft" Festsetzung B-Plan 16
	"Öffentliche Verkehrsfläche" Festsetzung B-Plan 16		Flurstücksgrenze / Flurstücks- nummer alt (B-Plan 16)

Wenn bei Erdarbeiten **Bodendenkmäler** wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie, oder der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Geltungsbereich liegt in der Zone IV gegen qualitative Beeinträchtigungen und in der Zone C gegen quantitative Beeinträchtigungen des **Heilquellenschutzgebietes** für die staatlich anerkannten Heilquellen Salzschlirfer Sprudel, Bonifatiusbrunnen, Martinbrunnen I und II, Sturmbrunnen, Hermann- Vollrath-Brunnen und Kurhausbrunnen der AG Bad Salzschlirf, und in der Zone III des zugunsten der Gern. Bad Salzschlirf festgesetzten **Trinkwasserschutzgebietes** für die Tiefbrunnen 1 und 2. Die Schutzgebietsverordnung vom 09. April 1991 für das Heilquellenschutzgebiet, ist im Staatsanzeiger des Landes Hessen 17/1991 S. 1120, und die Verordnung vom 30. Januar 1970 für die Tiefbrunnen im Staatsanzeiger 11/70 S. 604 veröffentlicht.

Die südlich an den Geltungsbereich grenzende Fläche (Moorlager) dient auf Dauer dem Biotopschutz als **Ersatzmaßnahme** gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG (Brachfläche) und darf weder trockengelegt, aufgefüllt noch bebaut werden. Bepflanzungen dürfen nicht beseitigt werden. Pflegemaßnahmen sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich. (Ersatzmaßnahme für die Errichtung von Pkw-Stellplätzen auf den Flurstücken 36, 33, 34, 35, 37, 161, 162, 163 und 160/2).

Über die Festsetzungen unter II.2. hinaus sind bezüglich der **Außenbeleuchtung** die Vorgaben des Sternenparks Rhön "Beleuchtungsrichtlinie für den Sternenpark im Biosphärenreservat Rhön" und die Empfehlungen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung zu beachten.

Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans Nr. 23 "Moortaschen" werden die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 6 "Am Müser Weg" und Nr. 16 "Neubau Verbindungsstraße" ergänzt bzw. aufgehoben und ersetzt, soweit Überschneidungen vorhanden sind.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

-
1. Grenze des Geltungsbereiches (§ 9, Abs. 7 BauGB)
-
2. Verkehrsflächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB)
-
- 2.1 Öffentliche Verkehrsfläche
-
- 2.2 Private Verkehrsfläche - Zweckbestimmung Stellplätze
- Zulässig sind Stellplätze mit wasserdichter Befestigung und Entwässerung in die Kanalisation der Gemeinde Bad Salzschlirf.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Stellplätze** (§ 91, Abs. 1, Nr. 4 HBO)
Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Bad Salzschlirf vom 27.04.1995, zuletzt geändert am 27.02.2019, bzw. die jeweils gültige Änderung / Folgesatzung. Als Ausnahme zu § 6 Beschaffenheit ist die Festsetzung wasserdichter Befestigung unter 2.2 zu beachten.
2. **Beleuchtung** (§ 91, Abs. 1, Nr. 5, 7 HBO)
Außen-Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung bzw. nach oben abstrahlt. In dem Zeitraum 20.03. - 30.09. eines jeden Jahres darf Außenbeleuchtung auf den Flurstücken 36, 33, 34, 35, 37, 161, 162, 163, 160/2 nicht in Betrieb genommen werden. Außerhalb dieses Zeitraumes darf die Außenbeleuchtung auf diesen Flurstücken nur täglich von Einbruch der Dunkelheit bis 22.00 Uhr in Betrieb sein.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Die Gemeindevertretung Bad Salzschlirf beschloss am 16.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 "An den Moortaschen".
2. Beschleunigtes Verfahren
Das Verfahren gem. § 13a BauGB (Innenentwicklung) wurde angewandt.
3. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf mit Begründung des Bebauungsplans lag gem. § 3 (2) BauGB vom 16.11.2020 bis einschließlich 16.12.2020 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren von der öffentlichen Auslegung gem. 4 (2) BauGB unterrichtet und mit Frist bis zum 16.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Satzungsbeschluss
Die Gemeindevertretung Bad Salzschlirf beschloss am 17.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 23 "An den Moortaschen" mit Begründung gem. § 10 BauGB sowie die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 91 HBO als Satzung.

Bad Salzschlirf, den 20.4.2021 Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Salzschlirf



- Kübel
Bürgermeister

5. In-Kraft-Treten
Der Beschluss wurde am 20.4.2021 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 23 "An den Moortaschen" in Kraft.

Bad Salzschlirf, den 22.4.2021 Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Salzschlirf



- Kübel
Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 27.05.2021 übereinstimmen.

Fulda, 27.05.2021

Amt für Bodenmanagement Fulda
Im Auftrag



GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF Bebauungsplan Nr. 23 "An den Moortaschen"

Satzung 17.02.2021

Wienröder Stadt Land Regional www.slrwienroeder.de